

Ergänzende Anlage zur Ratssitzung am 12.12.2012,
TOP „Neufassung der Vergnügungssteuersatzung“

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Friesoythe am 05.12.2012 wurde angefragt, ob es möglich sei, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit höher als 12 % anzusetzen.

Ein höherer Steuersatz als 12 % für die Besteuerung von Automaten mit Gewinnmöglichkeit sollte in die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung nach Auffassung der Verwaltung nicht eingestellt werden.

Zum einen steht die Stadt Friesoythe mit der neuen Satzung vor einem gravierenden Umbruch bei der Besteuerung dieser Geräte. Es lässt sich nicht absehen, wie die Automatenaufsteller hierauf reagieren. Vermutlich werden sie der Neuregelung eher ablehnend gegenüber stehen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass durch die Änderung nicht nur die Spielhallenbetreiber betroffen sind, sondern auch die Aufsteller, die ihre Automaten vereinzelt in Gaststätten (ohne die entsprechend hohen Einspielergebnisse) betreiben. Zum anderen liegt die Stadt Friesoythe mit dem vorgeschlagenen Hebesatz bezogen auf die Vergleichsdaten der Städte Delmenhorst, Leer und Meppen, die ein wesentlich kompakteres Erscheinungsbild mit sicherlich mehr Spielhallen als die Stadt Friesoythe haben, mit dem geplanten Steuersatz von 12 % schon relativ hoch.

Hebesätze von bis zu 12 % für die genannten Automaten sind nach den bisher durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) entschiedenen Fällen als verfassungskonform und damit als zulässig anzusehen. Die Stadt Friesoythe dürfte mit diesem Hebesatz nicht Gefahr laufen, in einem evtl. Gerichtsverfahren zu unterliegen. Fraglich ist, nach welchen Kriterien die Gerichte im Einzelfall höhere Steuersätze beurteilen. Der Verwaltung liegen hierüber keinerlei weiteren Erkenntnisse vor. In einem Urteil des OVG vom 08.11.2010 wurde ein Steuersatz von 15 % nur deswegen als zulässig angesehen, weil die Klägerin die "erdrosselnde Wirkung" auf ihren Betrieb nicht nachgewiesen hat. Das Verfahren wäre vermutlich anders ausgegangen, wenn ein entsprechender Nachweis geführt worden wäre. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die "kleinen" Aufsteller mit ihren Automaten in den Gaststätten hinzuweisen, die möglicherweise einen solchen Nachweis problemlos erbringen werden.

Insoweit sollte mit einem höheren als dem vom OVG bestätigten Steuersatz von 12 % kritisch und vorsichtig umgegangen werden. Seitens der Verwaltung wird es für sinnvoller gehalten, es derzeit bei dem im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Satz von 12 % zu belassen. Er liegt an der oberen Grenze der als "problemlos" anzusehenden Sätze. Ein höherer Steuersatz sollte erst nach Festigung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet, die dann auch entsprechende Vergleiche ermöglicht, im Rahmen einer evtl. zu erlassenden Änderungssatzung vorgesehen werden.